

Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Gesamteindruck

Die überörtliche Prüfung hat sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes schwerpunktmäßig vor allem auf finanzwirtschaftlich bedeutsame Bereiche erstreckt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Nach dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung hat sich insgesamt ein guter Gesamteindruck von den Arbeitsergebnissen der Verwaltung gezeigt. Im Folgenden werden die zu treffenden wesentlichen Feststellungen dargestellt:

Örtliche Prüfung

Das RPA hat im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten in mehreren Prüfungsfeldern sachlich vertieft nach Schwerpunkten geprüft. Durch die Prüfungstätigkeit des RPA ist die überörtliche Prüfung entlastet worden. Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011, der Jahresrechnungen 2008 bis 2010 und des Jahresabschlusses 2011 sind allerdings die nach der GemO vorgesehenen Fristen für die Durchführung der Prüfung nicht eingehalten worden. Dem RPA sollte die Betätigungsprüfung übertragen werden. (Rdnrn. 16 bis 20)

Eröffnungsbilanz

Bei den im Eigentum der Stadt befindlichen Kunstgegenständen ist die Inventarisierung und Einzelbewertung zu vervollständigen. (Rdnr. 35)

Die Beteiligung an der Albstadtwerke GmbH ist zu Anschaffungskosten bewertet worden. Dabei wurde u.a. die Reduzierung der Kapitalrücklage im Jahr 2010 nicht berücksichtigt. Der Ansatz ist zu reduzieren. (Rdnr. 37)

Das Stiftungskapital der rechtlich unselbständigen Stiftungen ist in der Bilanz gesondert nachzuweisen. (Rdnr. 44)

Im Blick auf die Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage und der realistischen Darstellung des Ressourcenverbrauchs in den Folgejahren, ist bei den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen den aktivierten Vermögensgegenständen jeweils ein passivierter Sonderposten in Höhe der Förderquote zuzurechnen. Die Sonderposten sind hierauf zu überprüfen und gegen das Basiskapital zu berichtigen. (Rdnr. 46)

Für das Krematorium ist in der Eröffnungsbilanz keine Gebührenausgleichsrückstellung auszuweisen. (Rdnr. 48)

Kommunale Jahresabschlussprüfung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses und der Bücher sind durch Unterschrift des Fachbediensteten für das Finanzwesen zu bestätigen (Aufstellungs-, bzw. Abschlussvermerk). Gem. § 39 Abs. 2 GemKVO ist ein vollständiges Exemplar des Jahresabschlusses dauerhaft in ausgedruckter Form unter Angabe des Druckdatums aufzubewahren. Dieses ist Grundlage für die örtliche und überörtliche Prüfung. (Rdnr. 59)

Die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2008 bis 2011 sind vom Gemeinderat verspätet festgestellt worden. (Rdnr. 59)

Die Investitionen sind in der Haushalts- und Finanzplanung ohne das Vorhandensein von Plänen, Kostenberechnungen und Folgekostenberechnungen veranschlagt worden. (Rdnr. 60)

Der tatsächliche Baufortschritt konnte mit der Haushaltsplanung nicht standhalten. Im Haushaltsjahr 2011 sind beispielsweise von den planmäßig vorgesehenen Investitionsauszahlungen in Höhe von 18,6 Mio. EUR lediglich 11,6 Mio. EUR und damit nahezu 40 % weniger als vorgesehen zur Auszahlung gelangt. Die allgemeinen Grundsätze für die Haushaltsplanung bedingen eine jahresbezogene Darstellung der Ein- und Auszahlungen im Finanzplan, worauf künftig vermehrt geachtet werden muss. (Rdnr. 61)

Im Jahresabschluss 2011 ist erstmals eine außerplanmäßige FAG-Rückstellung in Höhe von rd. 7,2 Mio. EUR gebildet worden. Entsprechend den Bilanzierungsgrundsätzen ist bei der Bildung der Rückstellung ein schlüssiges Kalkulationsverfahren zu wählen und dauerhaft anzuwenden. (Rdnr. 62)

Im Produktplan und Haushaltsplan der Stadt sind bislang keine Kennzahlen hinterlegt, mit der Folge, dass Betriebsvergleiche nur erschwert möglich und die Voraussetzungen für eine kennzahlenorientierte Steuerung bzw. wirksames Controlling noch nicht gegeben sind. (Rdnr. 65)

Bei der Beschaffung von Kunstgegenständen ist gegen interne Zuständigkeiten und gesetzliche Formvorschriften verstoßen worden. (Rdnr. 69)

Die im Rahmen des Verwahrbuchs für haushaltsfremde Zahlungen abgewickelten Vorgänge sind hinsichtlich ihrer Zuordnung zum kommunalen Haushalt zu überprüfen. (Rdnrn. 71, 72 und 74)

Kassenwesen

Es sind noch schriftliche Regelungen zu den wesentlichen organisatorischen Rahmenbedingungen zu erlassen. (Rdnr. 76)

Es waren Feststellungen zur Bewirtschaftungs-, Anordnungs-, und Feststellungsbefugnis zu treffen. (Rdnrn. 77 bis 80)

Erschließung

Nach dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung war erneut festzustellen, dass in zahlreichen Erschließungsgebieten die Erschließungsstraßen sehr zögerlich ausgebaut werden und lange Herstellungszeiträume für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen die Regel sind. (Rdnr. 87)

Abwasserbeseitigung

Die Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der zentralen Abwasserbeseitigung war fehlerhaft. (Rdnrn. 91 bis 98)

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der dezentralen Abwasserbeseitigung sind gesondert zu ermitteln, fortzuschreiben und auszugleichen. (Rdnr. 99)

Betätigungsprüfung

Die Verpflichtung zur Anpassung der Gesellschaftsverträge an das kommunale Unternehmensrecht ist noch nicht vollumfänglich umgesetzt worden. Darüber hinaus waren Einzelfeststellungen zur fehlenden Beteiligungsrichtlinie, zur Wirtschafts- und Finanzplanung sowie zum Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente zu treffen. (Rdnrn. 108 bis 111)